



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 23.2.2009

Arealüberbauungen gemäss Art. 24 der Bauordnung, Handlungsanweisung

SKR Nr. 10.11

Die intensive Planungs- und Bautätigkeit der letzten Jahre und die Erkenntnisse aus dem Stadtentwicklungskonzept haben die Baubehörden zu mehr Achtsamkeit bezüglich der Qualität bei der Bautätigkeit angeregt. So hat der Stadtrat mit Beschluss vom 10.4.2007 ein Stadtbaukollegium geschaffen, welches bei Arealüberbauungen und weiteren besonderen Vorhaben beratend beigezogen wird.

Gerade bei der Beurteilung von Arealüberbauungen hat sich gezeigt, dass ein einheitlicher, verbindlicher Kriterienkatalog der gleichen und gerechten Beurteilung der Vorhaben dienlich wäre.

Das Stadtbaukollegium hat deshalb - abgeleitet aus der Praxis - ein Papier zur Beurteilung der Bauvorhaben erarbeitet.

Die Kriterien werden in zwingend zu erfüllende „Muss-„ und wünschbare „Soll-Bedingungen“ unterschieden:

Muss-Kriterien:

- Besonders gute Gestaltung gemäss § 71 PBG
- Steigerung der Wohnungs- und Wohnqualität in Schlieren durch die Überbauung
- Beizug von qualifizierten Fachleuten (Landschaftsarchitekt, HLK-Ingenieur, etc.)
- Einhalten der Energiestandards gemäss dem gültigen Label Minergie
- Zudem werden für die Beurteilung Vorgaben bezüglich Modell und Plangrundlagen gemacht

Soll-Kriterien:

- Minimale Wohnungsgrössen nach folgender Formel: Nutzflächen gem. § 255 PBG geteilt durch Anzahl Zimmer $\geq 28 \text{ m}^2$
- Durchführung eines Architektur-Konkurrenzverfahrens (Wettbewerb, Studienauftrag etc.)
- Garagenrampen sollen ins Gebäude integriert werden

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Soll- und Musskriterien gemäss den Erwägungen werden als Handlungsanweisung zur Beurteilung von Arealüberbauungen verabschiedet.
2. Das Ressort Bau und Planung wird ermuntert, diesen Beschluss Bauherren und Architekten von Arealüberbauungen zur Kenntnis zu bringen.
3. Mitteilung an
...

STADTRAT SCHLIEREN

Vizepräsident Robert Welti
Schreiber Daniel Widmer